



### **Vollzug des Bestattungsrechts**

### **Allgemeinverfügung zur Regelung der Vorfahrtspflicht bei der Überführung von Leichen von Rosenheim nach auswärts.**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Bestattungsrechts, insbesondere der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Leichenwesen (LeichenO) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gem. Art. 3. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 14 Bestattungsgesetz, § 31 Bestattungsverordnung (BestV) sowie § 3 Abs. 3 LeichenO, nach. Art. 35 Satz 2 (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Es wird eine generelle Ausnahme von der Durchführung der Vorfahrtspflicht für Überführungen von Leichen von Rosenheim nach auswärts gem. § 3 Abs. 1 LeichenO erteilt.
2. Die Vorfahrtspflicht, also die Vorfahrt zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung von Leichen, am städtischen Friedhof nach § 3 Abs. 1 LeichenO ist somit nicht mehr notwendig.
3. Die Anzeige der Überführung mittels Überführungsanzeige sowie die Anmeldepflicht gem. § 1 LeichenO sind von der Ausnahmeregelung nicht betroffen. Diese müssen weiterhin erfolgen.
4. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bestattungsunternehmen, welche Leichen von Rosenheim nach auswärts überführen.
5. Die Allgemeinverfügung vom 26.05.2021 wird aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 22.07.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 31.12.2021.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Entsprechend dem Bestattungsgesetz können die Gemeinden Verordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere über die Vorrichtungen an Leichen und ihre Verwahrung, ferner über die Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen, Urnen und die Bekleidung von Leichen und die Anlage, Tiefe, Instandhaltung und Öffnung der Grabstätten erlassen. Dies hat die Stadt Rosenheim unter anderem durch den Erlass der Verordnung der Stadt Rosenheim über das Leichenwesen (LeichenO) getan.

Entsprechend dieser Verordnung ist vor Überführung einer Leiche von Rosenheim nach auswärts diese auf dem städtischen Friedhof zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung vorzufahren. Auf Grund der aktuell nur vereinzelten bzw. untergeordneten Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Überführung setzt die Stadt Rosenheim die verpflichtende Vorfahrt der Leiche vor Überführung nun temporär aus.

Die sonstigen Pflichten gemäß der LeichenO bleiben hiervon unberührt.

## II.

Gemäß § 3 Abs. 3 LeichenO kann die Stadt Rosenheim auf Antrag Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht nach § 3 Abs. 1 LeichenO erteilen. Die Stadt Rosenheim erlässt daher analog § 3 Abs. 3 LeichenO durch Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG eine temporäre, generelle Ausnahme von der Vorfahrtspflicht.

Die bestattungsrechtlichen Vorschriften zur Überführung von Leichen sind allgemein gültig. Alle Bestattungsunternehmen haben sich in an die entsprechenden bestattungsrechtlichen Vorschriften zu halten und deren Einhaltung zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Überführung von Leichen.

Bei der Durchführung der Vorfahrtspflicht wurden aktuell nur vereinzelte bzw. untergeordnete Verstöße bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Überführung geahndet. Daher besteht, vor allem für diesen temporären Zeitraum, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. für die öffentliche Gesundheit bei einer vorübergehenden Aussetzung der Vorfahrtspflicht. Mit Erlass der LeichenO wurde die Einführung und Durchführung der Vorfahrtspflicht beschlossen. Die lediglich temporäre Aussetzung der Vorfahrtspflicht durch eine Allgemeinverfügung widerspricht somit nicht dem Willen des Stadtrats der Stadt Rosenheim hinsichtlich dem Erlass der LeichenO.

Eine tatsächliche Vorfahrt der Leiche vor Überführung von Rosenheim nach auswärts gem. § 3 Abs. 1 LeichenO ist daher in der Allgemeinverfügung definierten Zeitraum nicht notwendig.

Die restlichen Vorschriften der LeichenO sind entsprechen weiterhin einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Anzeige der Überführung bei der Friedhofsverwaltung sowie die Anmeldepflicht von Sterbefällen gem. § 1 LeichenO.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bestattungsunternehmen, welche Leichen von Rosenheim nach auswärts überführen. Die Allgemeinverfügung wird den regionalen Bestattern elektronisch bekannt gegeben sowie an der Amtstafel und auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung zur generellen Ausnahme der Vorfahrtspflicht vor Überführung einer Leiche von Rosenheim nach auswärts tritt mit Wirkung ab dem 22.07.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 31.12.2021. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 26.05.2021 wird aufgehoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 21.07.2021



Kalz

Sachgebietsleiter Umweltrecht und Bestattungswesen